

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Elmenhorst vom 29.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elmenhorst erlassen:

I. Änderungen

Die Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elmenhorst wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 1 (14-tägige Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen, die Gemeinde übernimmt den Winterdienst der Fahrbahnen
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Alte Dorfstraße
Am Gut
Am Wald
Amselweg
Apfelweg (Hausnummern 1 – 7 und 11 – 16)
Auf der Horst
Besenbinderstraße
Birnenweg (Hausnummer 1 – 4 und 8 – 11)
Blöckenredder
Finkenweg
Irwin-Helford-Straße
Kannengießerstraße
Kesselflickerstraße
Lankener Weg
Leinweberring
Rosenweg
Schmiedestraße
Vor der Kaserne

Reinigungs-klasse 2 (14-tägige Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Winterdienst
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Apfelweg (Hausnummern 8 – 10)
Birnenweg (Hausnummern 5 – 7b)
Rosenstieg

Reinigungs-klasse 3 (14-tägige Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Bundesstraße

II. Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmenhorst, den 29.03.2012


.....
Der Bürgermeister



(Siegel)

ausgehängt am:

30. 3. 2012

(Siegel)

abzunehmen am:

16. 4. 2012

abgenommen am:

20. 4. 2012



(Siegel)